



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 23 *b*)

Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Folgemaßnahmen

zur zweiten Konferenz der 21fer 2896 54T72 re WBT/F1 9 Tf1 0 0 1 167.18 551.38 Tm0 G74(we)it(en 2K405f(e)re)z 2(der21fe)0



transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris⁴ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Prioritäten sowie unter fortwährender Einhaltung der internationalen Regeln und Verpflichtungen,

eingedenk der Lücke, die in den Binnenentwicklungsländern im Bereich der Verkehrsinfrastruktur besteht, und der Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur auf das weltweite Niveau anzuheben, und in dieser Hinsicht in der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig starke nationale und internationale Partnerschaften für die Schließung der Lücke und die Verbesserung der bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sind,

Handlungsspielraum für unverzichtbare Investitionen in eine nachhaltige und alle einschließende Erholung einschränkt, und unter Hinweis auf den Fahrplan für die beschleunigte Durchführung des Wiener Aktionsprogramms in den verbleibenden fünf Jahren, den die Gruppe der Binnenentwicklungsländer am 23. September 2020 verabschiedete,

sowie anerkennend, dass das Wiener Aktionsprogramm, das ein fester Bestandteil der Agenda 2030 ist, auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen,

unter 0 gi 0 612 792 re ~~W~~/RES/

A/RES/76/217

17. *erklärt erneut*

Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms und des Ergebnisses seiner Halbzeitüberprüfung, die wirksame Überwachung ihrer Durchführung und die Berichterstattung über die